

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 12.11.2018

Mitteilungen der Verwaltung

a.) Straßensanierung Haggasse

Die Firma Karl Müller, Niedereschach, hat am 25.10.2018 die Sanierung des Fahrbahnbelages fertiggestellt. Für die teilweise Verbreiterung der Straße im Bereich der Freizeitanlage Hofäcker mittels Rasengittersteine konnte die Firma Müller noch keinen genauen Zeitpunkt mitteilen.

b.) Festhallenparkplatz Belagsanierung

Die Firma Karl Müller, Niedereschach, hat am 26.10.2018 in einem Teilbereich des Festhallenparkplatzes sowie des dortigen Gehweges die Asphaltdecke abgefräst. Der geplante Neueinbau der Deckschicht konnte wegen des Schneefalls am 29.10.2018 nicht erfolgen. Die Fertigstellung ist für die Kalenderwoche 46 zugesagt.

c.) Sporthalle Vorplatz Pflasterarbeiten, Anfrage GRin Schill

Am 26.10.2018 hat die Firma Karl Müller, Niedereschach, im Bereich des Eingangs zur Sporthalle das Pflaster neu verlegt. Somit müsste das Niederschlagwasser wieder in den dortigen Abwasserschacht fließen.

d.) Astrid-Lindgren-Schule; Heizung; Mess-Steuer- und Regelungstechnik

In den Herbstferien wurde der Schaltschrank für die Heizungssteuerung der Schule komplett neu aufgesetzt und alle Stromversorgungsleitungen erneuert. In der vergangenen Woche erfolgte die Programmierung der neuen Mess-Steuer- und Regelungstechnik. Der Heizkreislauf, welcher nicht nur die Schule, sondern auch die Sporthalle und die Festhalle versorgt, wurde mit mehreren digitalen Verbrauchsfühlern ausgestattet. Auch der Schalt- und Steuerungsschrank für die Sporthalle wurde technisch umgebaut und neu programmiert. Ein neuer Schaltschrank für die Heizungssteuerung der Festhalle wird derzeit von der beauftragten Firma Fiehn gefertigt. Der Einbau und die Programmierung sind für die Kalenderwoche 46 eingeplant. Durch die neue digitale Aufschaltung kann die Heizungssteuerung wie geplant vom PC des Hausmeisters gesteuert werden.

Sportlerehrung

Südbadische Landesmeisterin in der B-Jugend im Degenfechten

Charis Lämmler aus Dauchingen hat am 17.03.2018 an der Südbadischen B1-Jugendmeisterschaft im Degenfechten in Waldkirch teilgenommen. Sie ging aus diesem Wettkampf als Siegerin hervor und wurde somit durch diesen Erfolg Südbadische Landesmeisterin. Dies gelang Charis Lämmler bereits 2016, was seinerzeit ebenfalls mit einer Sportlerehrung gewürdigt wurde. Die Sportlerin ist für die Turngemeinde 1859 Schwenningen e.V. in der Abteilung Fechten am Start.

Bürgermeister Dorn ging in seiner Rede besonders auf den Verdienst von Charis Lämmler ein, der sich neben Talent auch auf einer Portion Fleiß begründet. Zudem würdigte er das Engagement der örtlichen Sportvereine in der Jugendarbeit, wo oftmals auf ehrenamtlicher Basis die Grundlage für nationale und internationale Erfolge gelegt wird. Bürgermeister Dorn beglückwünschte Charis Lämmler zu ihrem großartigen Erfolg und überreichte ihr als Anerkennung eine Urkunde sowie einen Geldpreis.



Fußgängerüberweg in der Deißlinger Straße

a) Vorstellung des Sachverhalts und der Ergebnisse der Fußgänger- und Fahrzeugzählung

b) Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Aus der Mitte der Einwohnerschaft wurde gegenüber der Verwaltung ange-regt, auf der Deißlinger Straße einen Fußgängerüberweg einzurichten. Be-gründet wurde dies mit einer Erhöhung der Sicherheit für den Schulweg. Der-zeit besteht an der Kreuzung Deißlinger Straße/Niedereschacher Stra-ße/Vordere Straße eine Querungshilfe.

Im Rahmen der Verkehrsschau am 15.11.2017 wurde der Sachverhalt mit Be-teiligung des Straßenverkehrsamts, der Polizei, des Straßenbauamts und der Vorschlagsträgerin besprochen. Für die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs ist es grundsätzlich notwendig, dass festgelegte Mindestzahlen an Fußgän-gern sowie Fahrzeugen die entsprechende Stelle queren bzw. passieren. Das Straßenverkehrsamt hat im Nachgang zur Verkehrsschau daher vom 02.03. – 13.03.2018 eine maschinelle Fahrzeugzählung durchgeführt. Diese ergab ei-nen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 3008 Fahrzeugen. Die Fußgängerzählung fand am 04.07.2018 mit manueller Zählung durch ehren-amtliche Helfer/innen statt. Die Mindestzahl hierbei beträgt 50 Querungen in einer Stunde. Mit 58 Querungen zwischen 15:00 und 16:00 Uhr wurde diese Zahl erreicht. Ansonsten lagen die Zahlen zwischen sechs und 22 Querungen pro Stunde. Das Straßenverkehrsamt hält die Einrichtung eines Fußgänger-überwegs bei dem festgestellten durchschnittlichen täglichen Verkehr bei Vorliegen der Mindestzahlen an Fußgängern für denkbar.

Als ein möglicher Standort für die Einrichtung des Fußgängerüberwegs wurde der Bereich auf Höhe des Haupteingangs des Rathauses vorgeschlagen. Bei der Einrichtung des Fußgängerüberwegs an dieser Stelle müsste mindestens der südlichste markierte Parkplatz am Straßenrand weichen, eventuell sogar zwei der drei Längsparkplätze. Für Kundinnen/Kunden und Besucher/innen wären dann nur ein Längsparkplatz auf der Deißlinger Straße sowie drei parallel zur E-Ladesäule genutzte Stellplätze verfügbar.

Der Gemeinderat hat sich grundsätzlich für einen Fußgängerüberweg ausgesprochen. Insbesondere vor dem Hintergrund der relativ unübersichtlichen Situation im nördlichen Bereich und der damit verbundenen Sicherheitsbedenken sowie im Hinblick auf die Bushaltestelle in der Deißlinger Straße und das geplante Baugebiet „Auf der Lehr“ ist neben der Einrichtung im nördlichen Bereich auch eine andere Stelle weiter östlich in der Deißlinger Straße denkbar. **Mit dem Straßenverkehrsamt werden nun mögliche Standorte besprochen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses wird der Sachverhalt erneut im Gemeinderat beraten.**

Grundsatzbeschluss zur Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Gemeinde Dauchingen zum 01.01.2020.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dabei wurde die Übergangsfrist zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) auf den 01.01.2020 verlängert. Bis zu diesem Stichtag **müssen alle Kommunen zwingend umgestellt haben.**

Ziele des NKHR

Das NKHR stellt den Werteverzehr in den Vordergrund. Ziel des NKHR ist die vollständige Erfassung des Ressourcenverbrauchs und des kommunalen Vermögens. Welches Vermögen besitzt die Kommune? Wie verändert es sich? Wie viel kosten kommunale Dienstleistungen? Diese und weitere Fragen soll das NKHR beantworten.

Das bisherige kamerale Rechnungswesen stellt die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres gegenüber. Der Geldfluss steht dabei im Vordergrund. Die Steuerung des Haushalts soll im NKHR anhand von festgelegten strategischen Zielen erfolgen. Die im NKHR vorhandenen Informationen sollen im Rahmen des Controllings ermöglichen, dass eventuelle Zielabweichungen frühzeitig erkennbar werden und so zeitnah nachgesteuert werden kann.

Mit der Umstellung auf das NKHR wird also das bisherige Geldverbrauchskonzept (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) zu Gunsten des Ressourcenverbrauchskonzeptes (Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen) abgelöst. Dieses neue Rechnungskonzept erfasst zusätzlich zu den reinen Zahlungsvorgängen, die in der Kameralistik nur den Geldverbrauch dokumentieren, auch den nicht zahlungswirksamen Werteverzehr. Daher werden künftig

auch Abschreibungen, Bildung/Auflösung von Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten in der kommunalen Haushaltswirtschaft berücksichtigt.

Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben. Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich. Entscheidend ist, ob die Gemeinde aus ihrem Ergebnishaushalt einen Überschuss erwirtschaftet, der die Abschreibungen der Gemeinde vollständig deckt.

Zusammenfassend stützt sich das NKHR auf eine sogenannte „Drei-Komponenten-Rechnung“:



Der örtliche Umstellungsprozess

Mit der Firma Schüllermann wurde ein Projektplan erstellt, der den Unterlagen beiliegt. Entsprechend dieser Zeitschiene soll der Umstellungsprozess erfolgen. Die Bewertung des Vermögens und erste Vorarbeiten im Finanzwesen wurden durchgeführt.

Im ersten Schritt ist für die Einführung des NKHR zum 01.01.2020 formal ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Festlegung des Umstellungszeitpunkts erforderlich. Ausgehend von diesem ist es für einen reibungslosen Projektablauf aus Sicht der Verwaltung erforderlich, dass Entscheidungen (insbesondere zur Vermögensbewertung, dem Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung) im Rahmen des Projekts direkt in der Verwaltung getroffen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig weitergearbeitet werden kann. Es wurde daher vorgeschlagen, diese Entscheidungen (mit Ausnahme der o.g. dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen) dem Bürgermeister zu übertragen.

Darüber hinaus sind im nächsten Jahr Schulungen für den neu gewählten Gemeinderat geplant.

Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde. Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Bildung von Teilhaushalten

Im bisherigen kameralen System waren neun Einzelpläne im Haushalt vorgesehen. Das Pendant hierzu im NKHR ist der Teilhaushalt. Das NKHR lässt den Kommunen in Baden-Württemberg eine Wahlfreiheit bei der Bildung von Teilhaushalten. Teilhaushalte können nach der örtlichen Organisationsstruktur oder nach Produktbereichen gebildet werden. Es müssen mindestens drei Teilhaushalte gebildet werden:

- Steuerung (Verwaltung, Gemeinderat)
- Allgemeine Finanzwirtschaft (bisher Einzelplan 9)
- alle anderen kommunalen Aufgaben

Die Verwaltung befürwortet, das Mindestmaß an Teilhaushalten einzuführen. Es Auch bei drei Teilhaushalten ist weiterhin das Ergebnis der einzelnen Bereiche wie Kindergarten oder Schule ersichtlich.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Gemeinde Dauchingen zum 01.01.2020 beschlossen. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 GemHVO). Ebenso wurde beschlossen, dass drei Teilhaushalte gebildet werden sollen. Entscheidungen innerhalb des Projektes mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen, wurden auf den Bürgermeister übertragen. Der erarbeitete Projektplan wurde unverändert beschlossen.

Spenden / Zuwendungen

Beschluss über die Annahme von Spenden / Zuwendungen

Für das Projekt „Spurwechsel“ wurden insgesamt 99,50 € gespendet.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme dieses Spendenbetrags.

Baugesuche

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Flst. Nr. 539, Daimlerstr. 29/1

Geplant ist der Neubau eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf Firsten 1. Teil“. Zur Umsetzung der Planung war die Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans bezüglich der Dachform (vorgeschrieben ist ein Satteldach mit 20°-25° DN) notwendig, da ein Flachdach beantragt wurde. Die abweichende Dachform wurde bei zurückliegenden Bauvorhaben mehrfach befreit. Das Baurechtsamt hat der Befreiung zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt und der genannten Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt.

Bauantrag

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Flst. Nr. 556/7, Daimlerstr. 29/2

Auch ist diesem Fall ist der Neubau eines eingeschossigen Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant, wobei das Bauvorhaben ebenso im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf Firsten 1. Teil“ liegt. Zur Umsetzung einer Planung mit Flachdach war ebenfalls die im vorherigen Tagesordnungspunkt beschriebene Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans bezüglich der Dachform notwendig. Das Baurechtsamt hat der Befreiung auch hier zugestimmt.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat einstimmig erteilt und der bezeichneten Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt.

Bauvoranfrage

Neubau Garage, Flst. Nr. 3239, Schwarzwaldstr. 27

Bei dieser Bauvoranfrage ist der Neubau einer Garage geplant. Zur Umsetzung der Planung ist die Überschreitung der nördlichen Baulinie um 4,50 Meter bei einer Breite von sieben Metern erforderlich. Die Zufahrt soll von Osten über das Grundstück erfolgen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nordwest II“.

Die Überschreitung der Baulinie für einen Carport wurde in der Schwarzwaldstraße bereits bei zwei weiteren Grundstücken mit einer ähnlichen Bemaßung befreit. Das Baurechtsamt stimmte vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses der erforderlichen Befreiung zu.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB und stimmte der genannten Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu.

Nach der öffentlichen Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.